

Ivan Asen als Bedingung mitenthaltend gewesen sein (zumindest bis zur Volljährigkeit Balduins II.), denn nur so zeichnet sich für den Zaren ein Nutzen ab, der den Verpflichtungen entsprochen hätte, die er einging. Einen genauen Zeitpunkt für dieses bulgarische Angebot bieten die beiden venezianischen Chronisten allerdings nicht (oder doch nur scheinbar⁸⁹). Irgendein wahrer Kern wird in dieser erst relativ spät vermeldeten Nachricht aber sicherlich stecken, denn nur so lässt sich die Sonderrolle erklären, die dem Bulgarenreich in jenem bereits erwähnten Vorvertrag der Gesandten der Konstantinopolitaner Barone mit Johann von Brienne vom Spätsommer/Herbst 1228⁹⁰ eingeräumt worden ist: Diese planten mit ihrem Verhandlungspartner und zukünftigen Kaiser damals nämlich bereits baldige Rückeroberungen und disponierten am Grünen Tisch über die Neu-Aufteilung ihrer jüngst an die rivalisierenden griechischen Exil-Kaiserreiche von Nikaia und Epirus verlorenen Territorien⁹¹. Ein Gebiet allerdings sollte ausgenommen

89) Torsello bietet keinerlei Datierung, und Dandolo referiert die Nachricht über die bulgarisch-fränkischen Verhandlungen als Vorgeschichte zum Angebot der Barone an Johann von Brienne zur Übernahme der Kaiserherrschaft (S. 292,24–28) und zu dem entsprechenden Vertragsabschluss, all dies zum zweiten Amtsjahr des Dogen Jacopo Tiepolo (gewählt am 6. März 1229) eingereicht. Dann folgt bei ihm sofort der Überfahrtsvertrag zwischen Johann von Brienne und Venedig, der am 7. April 1231 abgeschlossen worden und korrekt zum dritten Amtsjahr des Dogen Jacopo Tiepolo verzeichnet ist (S. 292,29–33). Bereits der definitive Vertrag der Konstantinopolitaner Barone mit Johann von Brienne, der vom April 1229 datiert (vgl. Anm. 54), ist bei Dandolo zum zweiten Amtsjahr Jacopo Tiepolos also ein Jahr zu spät eingereicht; und entsprechend erst recht wiederum dessen Vorgeschichte. – Der in der Literatur immer wieder anzutreffende und weitergeschriebene Name der als Gattin Balduins II. vorgesehenen Tochter Ivan Asens – Helena – geht im Übrigen aus keiner der lateinischen Quellen hervor, ebenso wenig die Angabe, die Verhandlungen seien soweit gediehen gewesen, dass das Eheprojekt bereits „unter Eid“ bekräftigt gewesen sei, so PRINZING, Studien 2 (wie Anm. 2) S. 46 f.

90) Zu ihm vgl. S. 118–120 mit Anm. 54–55.

91) Zu Johanns Bedingungen hatte gehört, dass für seine leiblichen Erben innerhalb des Reiches ein Territorium vorgesehen werden müsse, in dem diese ihm nach seinem Tod nachfolgen könnten, und zwar als Kronvasallen Balduins II. als seinem Nachfolger im Kaisertum (ohne dass allerdings die derzeitigen, inzwischen zumeist nur noch nominellen fränkischen Herren innerhalb dieses Territoriums ihre Besitzungen verlieren sollten: Sie würden lediglich ihren Status als Kronvasallen verlieren und mediatisiert werden). Der Vertrag umschreibt daher zwei territoriale Komplexe, zwischen denen Johann als zukünftigem Besitz seiner Erben wählen können: zwischen dem gesamten damaligen Besitz des Reiches von Nikaia in Kleinasien einerseits und dem gesamten damaligen Besitz von Theodor Doukas in Thrakien (bis Didymoteichon und Adrianopel) andererseits (ergänzt um drei weitere kleinere Territorien im Raum Thrakien/Ost-Makedonien): Innerhalb dieses europäischen